



Das Jahr 2020 geht zu Ende. Auch wenn Sie dieses Jahr möglicherweise andere Dinge im Kopf haben als Steuern, möchten wir Handlungsempfehlungen zur Reduktion Ihrer Steuerlast 2020 geben. Wir informieren Sie heute über Steuerersparnisse bei der Einkunftserzielung sowie im privaten Bereich.

### **Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern**

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen, z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
  - Verlagerung von Einnahmen nach 2020, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
  - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.

**Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch 2020 fließen.**

Tipp: Der 30.12.2020 ist der letzte Bankarbeitstag für Überweisungen!

**Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern erhöht sich der Anschaffungspreis von Wirtschaftsgütern ab 2021.**

Ab dem 01.01.2021 gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19%.

**Langlebige Wirtschaftsgüter noch 2020 abschreiben.**

Durch die degressive Abschreibung lohnt sich eine Investition noch im Jahr 2020.

**Bis zum 31.12.2020 besteht die Möglichkeit einer Corona-Prämie für Arbeitnehmer.**

Eine noch nicht ausgeschöpfte Prämie in Höhe von 1.500,00 € pro Arbeitnehmer kann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

## Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

## Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind. Bei größeren Aufwendungen können gegebenenfalls Anzahlungen geleistet werden. (Absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Bei privat Krankenversicherten lohnen sich Überlegungen, ggfs. Beiträge im Voraus zu bezahlen. Dadurch kann der steuerliche Sonderausgabenabzug optimiert werden.

### Durch höhere Krankenversicherungs-beiträge in Zukunft sparen.

Durch Vorauszahlungen höherer KV-Beiträge später in der Rente weniger zahlen. Achtung: Minderung zählt erst ab 62 Jahren.

### Einmalzahlung für Rentenversicherung/ Versorgungswerk/ Rürup-Rente zahlen und sparen.

Sofern die Höchstbeträge nicht ausgeschöpft sind, können Sie eine Einmalzahlung (Ledige bis 25.096,00 €, Ehegatten bis 50.092,00 €) leisten und bis zu 90% steuerlich absetzen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Bleiben Sie optimistisch und insbesondere gesund!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



## Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz